

## 1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil jedes Projektauftrages, mündlicher oder schriftlicher Art, zwischen Jürgen von Wehrden (nachfolgend JvW genannt) und dem Vertragspartner. Abweichungen von den AGB bedürfen der schriftlichen Festhaltung.

## 2. Projektorganisation

Zum Zweck einer geordneten und risikominimierten Projektabwicklung regeln die Vertragsparteien die gemeinsamen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen. Dies sorgt für die qualitäts-, kosten- und termingerechte Erfüllung des Projektauftrages. Die Vertragsparteien stellen dafür die mit den notwendigen Entscheidungskompetenzen ausgestatteten Mitarbeiter zur Verfügung.

## 3. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde unterstützt JvW bei der Erbringung seiner Dienstleistungen im wesentlichen durch rechtzeitige und klare Instruktion, Zur Verfügung Stellung der erforderlichen Informationen in dem von JvW angeforderten Format, Sicherstellung einer permanenten Zugriffsberechtigung auf alle zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlichen Komponenten des EDV Systems des Kunden sowie Zur Verfügung Stellung geeigneter Mitarbeiter in genügender Anzahl, um die vertraglichen Mitwirkungspflichten des Kunden zu erfüllen. Der Kunde bezeichnet gegenüber JvW eine Ansprechperson, welche für Entscheidungen betreffend den Vertragsgegenstand autorisiert ist. Alle Kosten, die aus der Erfüllung von Mitwirkungspflichten des Kunden entstehen, werden vom Kunden getragen. Entsteht für JvW Mehraufwand, weil der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht erfüllt, so wird dieser in Rechnung gestellt.

## 4. Termine

Die in der Auftragsbestätigung festgelegten Termine sind verbindlich. Periodische Standortbestimmungen dienen dazu, deren Einhaltung zu gewährleisten. Abweichungen sollen möglichst frühzeitig festgestellt werden. Allfällig notwendige Anpassungen des Terminplanes bedürfen der Zustimmung beider Vertragspartner, wobei diese Zustimmung nicht aus unangemessenen Gründen verweigert werden darf. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, stehen die nachfolgenden Terminverpflichtungen von JvW für die Dauer des Verzugs still.

Ist die Nichteinhaltung eines Termins auf das Verschulden von JvW zurückzuführen, hat der Kunde das Recht, eine angemessene Nachfrist von mindestens 30 Tagen zur Erfüllung anzusetzen. Kann JvW auch innerhalb dieser Nachfrist das Arbeitsergebnis nicht erbringen, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

## 5. Änderungsverfahren

Die nachträgliche Änderung irgendeiner vertraglichen Leistung ist grundsätzlich möglich, setzt aber in jedem Fall eine schriftliche Änderung in einem zusätzlichen Anhang voraus. Dabei sind allfällige Auswirkungen auf den Terminplan und die Gesamtvergütung festzulegen. JvW teilt dem Kunden in der Regel innerhalb von 30 Tagen mit, welche Auswirkungen ein Änderungswunsch auf Termine und Preise zur Folge hat.

## 6. Honorar nach Aufwand bzw. Pauschalpreis

Der vereinbarte oder übliche Stundenansatz versteht sich, soweit nicht anders vermerkt, in Schweizer Franken, ohne Mehrwertsteuer, allfällige sonstige Gebühren, Nebenkosten und Spesen sowie in Zusammenhang mit dem Projekt für den Kunden erworbene Softwarelizenzen.

### Er ist zahlbar wie folgt:

- 1/3 bei Auftragserteilung, 2/3 bei Auftragende
- Die Zahlungen haben 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen
- Bei Nichteinhalten der Zahlungstermine ist ohne weitere Mahnung ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit ein Verzugszins von 8 % p.a. zu entrichten. Überdies kann JvW jegliche Projektstätigkeit bis zur Zahlung und der Leistung angemessener Vorschusszahlungen einstellen.

Wird ein Kostendach vereinbart, umfasst dieses ausschliesslich die Arbeiten gemäss Projektbeschreibung. Projektänderungen, -ergänzungen, technische Probleme bei bestehenden Komponenten oder fehlerhafte Mitwirkung des Kunden können Mehraufwand zur Folge haben und entbinden JvW vom vereinbarten Kostendach und von terminlichen Zusagen. JvW wird den Kunden rechtzeitig auf solche Folgekosten hinweisen und mit dem Kunden ein neues Kostendach vereinbaren. Die Verrechnung des Honorars mit einer Gegenforderung ist nur mit schriftlicher Zustimmung von JvW zulässig.

## **7. Gewährleistung und Haftung**

JvW steht dafür ein, dass die im Rahmen dieser Vereinbarung übertragenen Arbeiten mit der gebotenen Sorgfalt und den erforderlichen Fachkenntnissen ausgeführt werden und die realisierten Arbeitsergebnisse im Zeitpunkt der Abnahme die schriftlich vereinbarten Eigenschaften aufweisen, dem aktuellen technischen Stand entsprechen sowie sich zum bestimmungsgemässen Gebrauch eignen.

Bei Eintritt eines Mangels innert 3 Monaten nach Übernahme der realisierten Arbeitsergebnisse steht dem Kunden ausschliesslich das Recht auf Nachbesserung zu. Ein solcher Nachbesserungsanspruch setzt die schriftliche und nachvollziehbare Mängelrüge des Kunden innert fünf Arbeitstagen nach Entdeckung des Mangels voraus. Gelingt es JvW nicht, innert einer Frist von dreissig Tagen nach Eingang der Mängelrüge die Mängel zu beheben bzw. Den Nachweis der Erfüllung der vertraglichen Eigenschaften des realisierten Arbeitsergebnisses zu erbringen, kann der Kunde eine letzte Nachfrist von mindestens dreissig Tagen zur Mängelbeseitigung ansetzen. Kann JvW die eingeschränkte Tauglichkeit des realisierten Arbeitsergebnisses auch innert dieser Nachfrist nicht beheben, steht dem Kunden das Recht zur Geltendmachung einer Minderung der Vergütung im Umfang des von ihm nachgewiesenen Minderwertes zu.

Nachbesserungsleistungen umfassen aber weder Instandsetzung noch erhöhten Aufwand infolge von Unterlassungen oder Fremdeinflüssen wie etwa Veränderung der Systemumgebung, fehlerhafte Bedienung, unzureichende System- und Hardwarewartung bzw. Datensicherung, welche vom Kunden oder Dritten zu vertreten sind. Gänzlich entfallen Nachbesserungsansprüche bei Vornahme von Änderungen in den Programmcodes des realisierten Arbeitsergebnisses durch den Kunden oder durch ihn beauftragte Dritte. Weist JvW dem Kunden nach, dass Mängel nicht durch sie zu vertreten sind, ist er berechtigt, dem Kunden für den in diesem Zusammenhang geleisteten Aufwand Rechnung zu stellen.

Für im Leistungsumfang eingeschlossene Produkte und Arbeiten von Drittlieferanten gilt die Drittgarantie unter Ausschluss jeder weiteren Gewährleistung oder Haftung von JvW.

## **8. Kündigung**

Den Vertragsparteien steht das Recht zu, den Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonates zu kündigen.

Im Kündigungsfalle ist bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung das vereinbarte oder übliche Honorar nach Aufwand geschuldet. Löst der Auftraggeber den Vertrag ohne Einhaltung der Kündigungsfrist auf, gilt die Auflösung als zur Unzeit erfolgt; der Auftraggeber verpflichtet sich nebst Abgeltung des effektiven Aufwandes zusätzlich zur Entrichtung einer Schadenersatzpauschale in der Höhe von 20% der budgetierten Gesamtvergütung. Die Geltendmachung weiteren Schadens durch JvW bleibt vorbehalten.

Auch im Kündigungsfalle behält sich JvW alle Rechte an von ihm geschaffenen Arbeitsergebnissen; dem Kunden werden in diesem Falle keine Nutzungsrechte eingeräumt.

Sofern für den Kunden Softwarelizenzen erworben wurden, verbleiben diese auf dessen Kosten beim Kunden.

## **9. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Neckertal / Schweiz.